EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2005/0259(CNS)

5.10.2007

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten
(KOM(2005)0649 – C6-0079/2006 – 2005/0259(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Diana Wallis

(*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit ihren Änderungsvorschlägen zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates will die Verfasserin der Stellungnahme vor allem sicherstellen, dass Entscheidungen betreffend Unterhaltspflichten im weitesten Sinne bei grenzüberschreitenden Streitfällen in der gesamten Union so schnell und so effizient wie möglich und mit möglichst geringem Kostenaufwand anerkannt und vollstreckt werden.

Die von ihr vorgeschlagenen Lösungen sind pragmatisch und sollen für eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten akzeptabel sein. Den Ansprüchen von Puristen werden sie vielleicht nicht genügen, wobei jedoch nach Ansicht der Verfasserin das Interesse der Parteien an einer raschen Lösung eines Problems, das, auch und insbesondere für Kinder, wirkliche Härten bedeutet, den Ausschlag vor allen übrigen Überlegungen geben sollte – natürlich unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Unterhaltspflichtigen und der Rechte der Verteidigung.

Diese Stellungnahme soll ferner für den Rat ein Anstoß sein, tätig zu werden, und der Kommission den Rücken stärken. Das Problem, für das in der Verordnung eine Regelung gesucht wird, ist für die Bürgerinnen und Bürger der Union ein sehr reales. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes haben der grenzüberschreitenden Personenverkehr und damit die Probleme, die sich den Partnern von Migranten besonders in den neuen Mitgliedstaaten stellen, deren Bürger von den Möglichkeiten, die ihnen die Freizügigkeit eröffnet, umfassenden Gebrauch machen, erheblich zugenommen. Nicht zuletzt ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Zahl der Scheidungen und Trennungen überall in der Union zunimmt.

Die Union muss ihrer Verantwortung gerecht werden und dafür sorgen, dass ihre Bürgerinnen und Bürger in Fällen, in denen das im Vertrag verankerte Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen wird, ihr Recht auf Durchsetzung von Unterhaltspflichten wirksam wahrnehmen können, und die Mitgliedstaaten haben jedes Interesse daran, sicherzustellen, dass die betroffenen Partner und Kinder nicht von Sozialhilfe abhängig werden.

Die Verfasserin möchte nicht nur Verbesserungen zu einigen Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung vorschlagen, sondern auch die Gelegenheit wahrnehmen und die Mitgliedstaaten aufrufen, neue Formen der Vollstreckung von Unterhaltstiteln zu prüfen, die sich in einigen Ländern außerhalb der EU als äußerst wirksam erwiesen haben.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c) ***und Artikel 67 Absatz 2***,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),

Begründung

Als der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres den Rechtsausschuss zur Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Verordnung konsultierte, gelangte der Rechtsausschuss zu der Auffassung, dass der Vorschlag im Mitentscheidungsverfahren behandelt werden muss.

Änderungsantrag 2
Bezugsvermerk 3

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments	***entfällt***

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zum Bezugsvermerk 1.

Änderungsantrag 3
Erwägung 4 a (neu)

	gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, in Erwägung nachstehender Gründe:

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zum Bezugsvermerk 1.

Änderungsantrag 4

[1] ABl. C 242 vom 7.10.2006, S. 20-26.

Erwägung 9

(9) Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die sich aus ***einem Familienverhältnis*** oder Beziehungen, die ähnliche Wirkungen entfalten, ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden.	Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die sich aus ***Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft*** oder Beziehungen, die ***nach dem einschlägigen einzelstaatlichen Recht*** ähnliche Wirkungen entfalten, ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden. ***Solche Pflichten sollten möglichst weit angelegt sein, so dass sie insbesondere alle Anordnungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen oder der Zahlung pauschaler Beträge, der Eigentumsübertragung oder des Vermögensausgleichs umfassen, die auf der Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse bzw. Möglichkeiten der Parteien festgesetzt werden und Unterhaltscharakter haben.***

Begründung

Es ist notwendig, einige Leitlinien zu der Bedeutung und dem Umfang des Begriffs „Unterhaltspflichten" an die Hand zu geben. Wichtig ist klarzustellen, dass Lebensgemeinschaften und Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern auch abgedeckt sind.

Änderungsantrag 5
Erwägung 10

(10) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit weichen geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten bestmöglich zu schützen und eine ordentliche Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen die betreffenden Vorschriften klarer formuliert werden und sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht. ***So darf der Umstand, dass der Antragsgegner seinen***	(10) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit weichen geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten bestmöglich zu schützen und eine ordentliche Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen die betreffenden Vorschriften klarer formuliert werden und sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht.

gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, kein Grund mehr sein für den Ausschluss des Gemeinschaftsrechts, und eine Rückverweisung auf innerstaatliches Recht ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen.

Begründung

Angesichts der Verhandlungen über das Übereinkommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder im Rahmen der Haager Konferenz, dem die Europäische Gemeinschaft am 3. April 2007 beigetreten ist, sollte dieser Satz lieber gestrichen werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 11

(11) Die Verfahrensbeteiligten sollen nach wie vor den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind, ***das*** aufgrund ***seiner*** schwachen Position besonders schutzwürdig ***ist***.	(11) Die Verfahrensbeteiligten sollen nach wie vor den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind ***oder für einen unzurechnungsfähigen Erwachsenen***, ***die*** aufgrund ***ihrer*** schwachen Position besonders schutzwürdig ***sind***.

Änderungsantrag 7
Erwägung 14

(14) Wie bei den internationalen Rechtsinstrumenten sollte ***nach wie vor*** das Recht des Landes ***Vorrang haben***, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ***an zweiter Stelle*** *sollte* jedoch das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) ***folgen, weil sich Streitfälle*** in diesem ***speziellen*** Bereich ***auf diese*** Weise ***häufig*** einfacher, schneller und kostengünstiger ***beilegen lassen***.	(14) Wie bei den internationalen Rechtsinstrumenten sollte das Recht des Landes ***maßgeblich sein***, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; jedoch *sollte* das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) ***angewendet werden können, selbst wenn es nicht das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dadurch ermöglicht wird, Streitigkeiten*** in diesem Bereich ***in gerechter*** Weise einfacher, schneller und kostengünstiger ***beizulegen, und wenn es keinen Anhaltspunkt für Forum Shopping gibt***.

Begründung

The Regulation's aim of enabling maintenance creditors easily to obtain a decision which will be automatically enforceable in another Member State would be frustrated if a solution were to be adopted which obliged courts to apply foreign law where the dispute could be resolved simpler, faster and more economically by applying the law of the forum. Application of foreign law tends to prolong proceedings and lead to additional costs being incurred in procedures which often involve an element of urgency and in which litigants do not necessarily have deep pockets. Moreover, in some cases application of the law of the creditor's country of habitual residence could give rise to an undesirable result, as in the case where the creditor seeks a maintenance order in the country of which she is a national having sought refuge there after leaving the country in which she had been habitually resident with her husband who is of the same nationality, who is still resident there.

On these grounds, this amendment provides for the discretionary application of the law of the forum, whilst safeguarding against forum shopping.

Änderungsantrag 8
Erwägung 15

(15) Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder ***auf die eine noch die andere vorgenannte Art*** durchsetzen, soll zudem die Möglichkeit bestehen, das Recht eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das ***Land*** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten in Frage.	(15) Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder ***nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch nach dem Recht des angerufenen Gerichts (lex fori)*** durchsetzen ***oder ist die Anwendung dieses Rechts ungerecht oder unzweckmäßig***, soll zudem die Möglichkeit bestehen, das Recht eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das ***Recht des Landes*** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten in Frage.

Begründung

Durch diese Änderung wird die Anwendung eines Rechts zugelassen, das weder das Recht des Landes ist, indem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch das Recht des angerufenen Gerichts, was auch der Vermeidung des Forum Shoppings dient.

Änderungsantrag 9
Erwägung 16

(16) Die Verfahrensbeteiligten sollen unter	(16) Die Verfahrensbeteiligten sollen unter

bestimmten Voraussetzungen das anwendbare Recht frei bestimmen können. Sie sollen somit die Möglichkeit erhalten, sich für die Zwecke eines Verfahrens für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden. Außerdem soll das anwendbare Recht im Voraus, d.h. bevor es überhaupt zu einem Rechtsstreit kommt, vertraglich festgelegt werden dürfen. Dies gilt für alle Unterhaltspflichten mit Ausnahme der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Allerdings ist die Wahlfreiheit auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt.	bestimmten Voraussetzungen das anwendbare Recht frei bestimmen können. Sie sollen somit die Möglichkeit erhalten, sich für die Zwecke eines Verfahrens für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden. Außerdem soll das anwendbare Recht im Voraus, d.h. bevor es überhaupt zu einem Rechtsstreit kommt, vertraglich festgelegt werden dürfen. Dies gilt für alle Unterhaltspflichten mit Ausnahme der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Allerdings ist die Wahlfreiheit auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt. ***Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Rechtswahl aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand. Jede Vereinbarung über eine Rechtswahl sollte schriftlich erfolgen.***

Änderungsantrag 10
Erwägung 17

(17) Der Antragsgegner soll gegen die Anwendung des nach dieser Verordnung einschlägigen Rechts in den Fällen geschützt werden, in denen dem familiären Band, das den Erhalt der Unterhaltszahlung rechtfertigt, nicht einvernehmlich eine herausgehobene Stellung zuerkannt wird. Ein solcher Fall könnte vor allem bei Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten, bei Nachkommen im Verhältnis zu ihren Verwandten in aufsteigender Linie sowie nach Auflösung der Ehe gegebenen sein.	***entfällt***

Begründung

Diese Erwägung ist unklar; zudem verstößt sie offenbar gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und ist diskriminierend. Außerdem wird eine solche Erwägung wohl durch die Tatsache unnötig, dass durch den Änderungsantrag der Verfasserin der Stellungnahme zu Artikel 20 der Schutz der öffentlichen Ordnung beibehalten wird.

Änderungsantrag 11
Erwägung 19

(19) Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung muss in jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können. Im Interesse ***der*** Unterhaltsberechtigten soll es insbesondere möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden.	(19) ***Ziel dieser Verordnung ist es, Verfahren einzuführen, die Ergebnisse zeitigen und leicht zugänglich, schnell, effizient, kostengünstig, zweckmäßig und gerecht sind.*** Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung muss in jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können. Im Interesse ***von*** Unterhaltsberechtigten soll es insbesondere möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden. ***Neuartige und wirksame Wege der Vollstreckung von Unterhaltstiteln sollten gefördert werden.***

Begründung

Wie der Entwurf des Haager Übereinkommens sollte die Verordnung das Ziel verfolgen, leicht zugängliche, schnelle, effiziente, kostengünstige, zweckmäßige und gerechte Verfahren zu fördern.

Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln ist in vielen Ländern problematisch. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb aktiv werden und neuartige Wege der Vollstreckung prüfen, die äußerst wirksam in Ländern außerhalb der EU beschritten wurden, wie etwa die Einziehung von Führerscheinen.

Änderungsantrag 12
Erwägung 22

(22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den unter anderem in der Grundrechtscharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung der Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht entsprechend den	(22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den unter anderem in der Grundrechtscharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung der Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht entsprechend den Artikeln 7, 8, 24 und 47 der Charta. ***Bei der***

Artikeln 7, 8, 24 und 47 der Charta.	***Anwendung dieser Verordnung sollten die Artikel 3 und 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 nicht außer Acht gelassen werden, in denen vorgesehen ist, dass*** ***- bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist;*** ***- jedes Kind das Recht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard hat;*** ***- es in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten ist, die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen, und*** ***- die Staaten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich des Abschlusses internationaler Übereinkünfte, treffen sollten, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen verantwortlichen Personen sicherzustellen, insbesondere wenn diese Personen in einem anderen Staat leben als das Kind.***

Begründung

Die Rechte der Kinder, wie sie in dem entsprechenden VN-Übereinkommen verankert sind, sollten nicht außer Acht gelassen werden.

Änderungsantrag 13
Erwägung 23

(23) ***Gemäß Artikel 2*** *des Beschlusses* 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission[1] übertragenen Durchführungsbefugnisse ***sollten die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen***	(23) ***Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß*** *dem Beschluss* 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen

Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden.	Durchführungsbefugnisse[1] erlassen werden.
[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.	[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. ***geändert durch Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).***

Begründung

Die Komitologiebestimmungen wurden so angepasst, dass die Änderung des Komitologiebeschlusses von 1999 berücksichtigt wurde. Siehe auch die Änderungsanträge zu den Artikeln 50 und 51.

Änderungsantrag 14
Erwägung 24

(24) Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommenen Rechtsinstrumente. Im Interesse einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Rechtsnormen ***muss*** sie außerdem Vorrang erhalten gegenüber anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander anwendbar sind.	(24) Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommenen Rechtsinstrumente. Im Interesse einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Rechtsnormen ***sollte*** sie außerdem Vorrang erhalten gegenüber anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander anwendbar sind. ***Sie sollte mit dem Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder vereinbar sein.***

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass die Verordnung mit den künftigen Haager Übereinkommen vereinbar sein soll.

Änderungsantrag 15
Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus ***einem Familienverhältnis*** *ergeben* oder aus Beziehungen, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten.	1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus ***Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft*** oder aus Beziehungen *ergeben*, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung

entfalten.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 9.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Nummer -1 (neu)

	(-1.) „Unterhaltspflicht“ die gesetzliche Pflicht, auch wenn sie in ihrem Umfang und in ihren Modalitäten durch eine Gerichtsentscheidung oder durch einen Vertrag eingeschränkt ist, in irgendeiner Weise für den vollen Unterhalt oder zumindest für die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts einer Person, die gegenwärtig oder in der Vergangenheit durch ein Familienverhältnis mit dem Unterhaltspflichtigen verbunden ist bzw. war, aufzukommen. Solche Pflichten sollten möglichst weit angelegt sein, so dass sie insbesondere alle Anordnungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen oder der Zahlung pauschaler Beträge, der Eigentumsübertragung oder des Vermögensausgleichs umfassen, die auf der Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse bzw. Möglichkeiten der Parteien festgesetzt werden und Unterhaltscharakter haben.

Begründung

Es sollte festgelegt werden, was unter dem Begriff Unterhaltspflicht zu verstehen ist: in einigen Rechtsordnungen ist eine Unterscheidung zwischen der Pflicht zur vollen Unterhaltsleistung und der Pflicht zur eingeschränkten Unterhaltsleistung vorgesehen. Die erste ist weiter gefasst, die zweite viel enger. Die vorgeschlagene Regelung sollte beide Definitionen umfassen.

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Nummer 2

(2) „Richter“: Richter für Unterhaltssachen oder sonstige Amtsperson, deren Zuständigkeiten denen	***entfällt***

eines Richters entsprechen,

Begründung

Dieser Absatz ist überflüssig, weil der Richter ein in Absatz 1 bereits ausreichend definiertes „Gericht“ ist.

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Nummer 8

(8) “Unterhaltsberechtigter”: jede natürliche Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht,	(8) „Unterhaltsberechtigter“: jede natürliche Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht, ***oder eine öffentliche Stelle, die zum Zwecke der Vollstreckung an die Stelle des Unterhaltsberechtigten getreten ist***,

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Ziffer 9

(9) “Unterhaltspflichtiger”: jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden.	(9) „Unterhaltspflichtiger“: jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, ***oder eine öffentliche Stelle, die an Stelle des Unterhaltspflichtigen die Pflicht übernommen hat, dem Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu leisten***.

Änderungsantrag 20
Artikel 2 Ziffer 9 a (neu)

	(9a) „Personenstandsklage”: jede Klage, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ungültigerklärung einer Ehe oder die Abstammung betrifft.

Begründung

Es ist notwendig klarzustellen, was mit dem Begriff „Personenstandsklage” gemeint ist. Die Definition entspricht der Definition von „Entscheidung” in der Verordnung Nr. 2201/2003,

ist aber erweitert um Abstammungsklagen.

Änderungsantrag 21
Artikel 3 Buchstabe c

c) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Personenstandsklage liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, ***es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig und allein auf der Staatsangehörigkeit einer der Verfahrensbeteiligten,*** oder	c) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Personenstandsklage liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, oder

Begründung

Diese Einschränkung hat keinen erkennbaren Nutzen.

Änderungsantrag 22
Artikel 3 Buchstabe d

d) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird.	d) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird ***und eine Sorgerechtsklage bereits bei diesem Gericht anhängig ist oder gleichzeitig mit einer Unterhaltsklage bei diesem Gericht eingereicht wird***.

Begründung

Diese Klarstellung erscheint nützlich.

Änderungsantrag 23
Artikel 4 Absatz 2

2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform. ***Das Schriftformerfordernis ist bei jeder Übermittlung auf elektronischem Weg erfüllt, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht.***	2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform.

Begründung

Die Bestimmung ist zu vage: sie könnte auch beispielsweise den Austausch von E-Mails umfassen.

Änderungsantrag 24
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

	2a. Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Vereinbarung über die Zuständigkeit aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand, und dass bei der Vereinbarung die Lage der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Verfahrens berücksichtigt wird.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 11.

Änderungsantrag 25
Artikel 4 Absatz 4

4. Dieser Artikel gilt nicht ***bei einem Unterhaltsstreit, der*** ein Kind von unter 18 Jahren ***betrifft***.	4. Dieser Artikel gilt nicht***, wenn es sich bei dem Unterhaltsberechtigten um*** ein Kind von unter 18 Jahren ***oder um eine unzurechnungsfähige Person handelt.***

Begründung

Die Zuständigkeit ist für den Schutz derer, die Anspruch auf eingeschränkten oder vollen Unterhalt haben, unabdingbar, wenn sie nicht in der Lage sind, ihren freien Willen zum Ausdruck zu bringen.

Änderungsantrag 26
Artikel 6 Buchstabe b

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 27
Artikel 7 Absatz 1

1. ***Wird wegen desselben Unterhaltsanspruchs bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten ein Antrag***	1. ***Für die Rechtsanhängigkeit und die Konnexität von Verfahren sowie einstweilige und sichernde Maßnahmen***

gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.	***gelten die Artikel 27, 28, 30 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.***

Begründung

Die Vorschriften dieses Artikels und der folgenden Artikel sind eine Wiederaufnahme der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts gemäß Verordnung (EG) Nr. 44/2001, auf die verwiesen werden sollte.

Änderungsantrag 28
Artikel 7 Absatz 2

2. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig.	***entfällt***

Begründung

Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.

Änderungsantrag 29
Artikel 8

Artikel 8	***entfällt***
Konnexität von Verfahren	
1. Sind Verfahren, die miteinander im Zusammenhang stehen, bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig, so kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.	
2. Handelt es sich um Verfahren in erster Instanz, so kann sich das später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, sofern das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.	

3. Miteinander in Zusammenhang stehende Verfahren im Sinne dieses Artikels sind Verfahren, zwischen denen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Begründung

Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.

Änderungsantrag 30
Artikel 9

Artikel 9	***entfällt***
Anrufung eines Gerichts	
Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen:	
a) sobald das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken, oder	
b) für den Fall, dass die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu erfolgen hat, sobald die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.	

Begründung

Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.

Änderungsantrag 31
Artikel 10

Artikel 10	***entfällt***
Einstweilige und sichernde Maßnahmen	
Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen oder sichernden Maßnahmen können bei den Justizbehörden dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn aufgrund dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.	

Begründung

Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.

Änderungsantrag 32
Artikel 10 a (neu)

	Artikel 10a
	Wurde der Unterhaltsanspruch im Wege eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz geltend gemacht, werden die Artikel 7 und 8 nicht so angewandt, dass sie dazu führen, dass das für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz geltende Recht automatisch für alle folgenden Klagen auf Unterhalt oder Änderungen einer Unterhaltsforderung im Zusammenhang mit einer Klage in der Hauptsache gilt, die die Ehescheidung, die Aufhebung einer Ehe/Lebenspartnerschaft oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes betrifft.

Begründung

Ohne eine solche Bestimmung könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass, wenn eine Frau einen Anspruch auf Unterhalt im Wege eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz im

Land A geltend macht, in das sie geflüchtet ist, das Recht des Landes A für alle Fragen gilt, die im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten stehen, die sich aus einer Scheidungsklage ergeben, die später im Land B eingereicht wird, ihrem Herkunftsland, in dem sie mit ihrem Ehemann wohnt.

Änderungsantrag 33
Artikel 11

Artikel 11	***entfällt***
Prüfung der Zuständigkeit	
Das Gericht eines Mitgliedstaats erklärt sich von Amts wegen für unzuständig, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit besitzt.	

Begründung

Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.

Änderungsantrag 34
Artikel 13

1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn	2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn
a) ***der Unterhaltsberechtigte vom Unterhaltspflichtigen nach dem gemäß Absatz 1 anwendbaren Recht keinen Unterhaltsanspruch geltend machen kann oder***	a) ***es das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,***
b) der Unterhaltsberechtigte ***dies beantragt und es sich dabei um das Recht des Landes handelt, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.***	b) der Unterhaltsberechtigte ***seinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durchsetzen kann, oder***
	c) es das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen

	Aufenthalt hat, wenn der Unterhaltsberechtigte nichts anderes beantragt hat und das Gericht davon überzeugt ist, dass der Unterhaltsberechtigte eine unabhängige rechtliche Beratung erhalten hat.
3. ***Kann der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nach keiner der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsordnungen durchsetzen, weist aber die Unterhaltspflicht aufgrund der Gesamtumstände einen engen Bezug zu einem anderen Land auf, vor allem zum Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen, dann ist das Recht des Landes, zu dem ein solcher enger Bezug besteht, anwendbar.***	3. ***Unbeschadet Absatz 1 kann das Recht des angerufenen Gerichts angewendet werden, selbst wenn es nicht das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dadurch ermöglicht wird, Unterhaltsstreitigkeiten gerecht in einer einfacheren, schnelleren und kostengünstigeren Weise beizulegen und es keine Anhaltspunkte für ein Forum Shopping gibt.***
	4. ***Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch nach dem Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) durchsetzen oder ist die Anwendung dieses Rechts ungerecht oder unzweckmäßig, richtet sich alternativ die Unterhaltspflicht nach dem Recht eines anderen Landes, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen in Frage.***

Begründung

Siehe die Begründungen der Änderungsanträge zu den Erwägungen 14 und 15.

Änderungsantrag 35
Artikel 14 Buchstabe a

a) ***sich bei Antragstellung für die Zwecke***	a) ***sich bei der Antragstellung schriftlich in***

des Verfahrens ausdrücklich oder auf sonstige unmissverständliche Weise für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden,	***unmissverständlicher Weise auf das Recht des angerufenen Gerichts zu einigen,***

Begründung

Der vorgeschlagene Text ist unverständlich. Es ist klar, dass immer die Verfahrensregeln des angerufenen Gerichts gelten.

Änderungsantrag 36
Artikel 14 Absatz 1a (neu)

	Voraussetzung hierfür ist, dass das angerufene Gericht davon überzeugt ist, dass jede Gerichtsstandsvereinbarung oder Rechtswahl aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand.

Änderungsantrag 37
Artikel 15

Artikel 15	***entfällt***
Nichtanwendbarkeit des nach dieser Verordnung geltenden Rechts auf Antrag des Unterhaltspflichtigen	
1. Außer bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und unterstützungsbedürftigen Erwachsenen sowie zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige den Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm gegenüber nach dem Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder in Ermangelung einer solchen nach dem Recht bestreiten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	
2. Bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige den Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm	

gegenüber nach dem Recht des Landes bestreiten, zu dem die Eheschließung den engsten Bezug aufweist.

Begründung

Diese Erwägung verstößt offenbar gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und ist diskriminierend.

Änderungsantrag 38
Artikel 17

1. Nach dem auf eine Unterhaltssache anwendbaren Recht *bestimmen* sich insbesondere:	1. Nach dem auf eine Unterhaltssache anwendbaren Recht *bestimmt* sich insbesondere:
a) ***Vorliegen und Umfang der Ansprüche des*** *Unterhaltsberechtigten* ***und Anspruchsgegner***,	a) ***ob, wie lange, in welcher Höhe und gegen wen der*** *Unterhaltsberechtigte* ***Unterhaltsforderungen hat***,
b) ***die Möglichkeiten einer rückwirkenden Geltendmachung der*** Unterhaltsforderungen,	b) ***für welchen Zeitraum und in welcher Höhe der Unterhaltsberechtigte*** Unterhaltsforderungen ***rückwirkend geltend machen kann***,
c) der Modus für die Berechung und Indexierung der Unterhaltsleistung,	c) der Modus für die Berechung und Indexierung der Unterhaltsleistung,
d) die Verjährungs- und Klagefristen,	d) die Verjährungs- und Klagefristen,
e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.	e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.
2. Bei der Festsetzung der Höhe der Unterhaltsleistung muss unabhängig von den materiellrechtlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten sowie den finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen werden.	2. ***Unbeschadet Absatz 1 setzt das angerufene Gericht die Höhe der Unterhaltsleistung auf der Grundlage der tatsächlichen und bestehenden Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und der tatsächlichen und bestehenden Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen fest und trägt den angemessenen Bedürfnissen und möglichen anderweitigen Unterhaltspflichten des Letzteren Rechnung.***

Begründung

Durch diese Änderung soll die Formulierung des Kommissionstextes gestrafft werden. Es ist

wichtig klarzustellen, dass die tatsächlichen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten von ausschlaggebender Bedeutung sind, und dass der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass der Unterhaltspflichtige bereits zu Unterhaltszahlungen beispielsweise für einen früheren Partner verpflichtet ist.

Änderungsantrag 39
Artikel 20

Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. ***Die Anwendung einer Bestimmung des Rechts eines Mitgliedstaates kann hingegen nicht mit dieser Begründung versagt werden.***	Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre.

Begründung

Es darf keine Unterscheidung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat getroffen werden, wenn es um wesentliche Grundsätze des maßgeblichen Rechts geht.

Änderungsantrag 40
Artikel 21

Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, die jeweils ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.	***Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsverordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.***

Begründung

Durch diese Bestimmung wird die entsprechende Bestimmung von Rom II übernommen. Mitgliedstaaten, die aus mehreren Gebietseinheiten mit eigenen Rechtsnormen bestehen, sollte es überlassen bleiben zu entscheiden, ob die Bestimmungen der Verordnung auch zwischen diesen Gebietseinheiten anzuwenden sind.

Änderungsantrag 41
Artikel 22

1. In einem Verfahren vor einem Gericht	***Die Zustellung von Dokumenten wird***

eines Mitgliedstaates wird dem Antragsgegner das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück auf eine der folgenden Arten zugestellt:

a) durch persönliche Zustellung, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet,

b) durch persönliche Zustellung, bei der die zustellungsberechtigte Person ein Dokument unterzeichnet, in dem neben dem Zustellungsdatum vermerkt ist, dass der Empfänger das Schriftstück erhalten oder dessen Annahme ohne rechtmäßigen Grund verweigert hat,

c) durch postalische Zustellung, bei der der Empfänger die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt,

d) durch elektronische Zustellung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.

2. Der Antragsgegner verfügt über eine Einlassungsfrist von mindestens 30 Tagen nach Zustellung des Schriftstücks gemäß Absatz 1.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zulässigen Zustellungsarten mit. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Änderungen.

Die Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.

durch die Bestimmungen der Verordnung XXX/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten geregelt.

Änderungsantrag 42
Artikel 29

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren ***hinsichtlich der*** Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.	Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren Prozesskostenhilfe ***gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen***[1] oder ***hinsichtlich*** der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.
	[1] ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

Änderungsantrag 43
Artikel 33

Die Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts kann nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgesetzt oder verweigert werden:	Die Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts kann nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgesetzt oder verweigert werden:
a) ***Der Unterhaltspflichtige macht neue oder dem Erstgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannte Umstände geltend.***	a) ***Es werden Mängel des Vollstreckungstitels und der Verfahrensurkunden geltend gemacht.***
b) Der Unterhaltspflichtige hat gemäß Artikel 24 eine Überprüfung der Entscheidung des Erstgerichts beantragt, deren Ergebnis noch aussteht.	
c) Der Unterhaltspflichtige hat seine Schuld bereits getilgt.	***b***) Der Unterhaltspflichtige hat seine Schuld bereits getilgt.
d) Das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts ist teilweise oder vollständig verjährt.	***c***) Das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts ist teilweise oder vollständig verjährt.
e) Die Entscheidung des Erstgerichts ist mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer Entscheidung, die die notwendigen	***d***) Die Entscheidung des Erstgerichts ist mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer Entscheidung, die die notwendigen

Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar.	Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar.

Begründung

Zu Buchstabe a: Bei der Vollstreckung ist es nicht möglich, das erneut zu erörtern, was bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils ist. Die Vollstreckung kann nur aus Gründen ausgesetzt werden, die die Vollstreckung selbst betreffen, und nicht aus Gründen, die zur Vollstreckungsentscheidung geführt haben (siehe Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001).

Zu Buchstabe b: Es ist nicht zweckmäßig, ein besonderes Verfahren zu schaffen. Die Verschiedenheit der Verfahrensregeln verstärkt die Schwierigkeiten und kann die Lösung von Problemen hinauszögern, anstatt sie zu beschleunigen und zu erleichtern.

Die Möglichkeit der erneuten Prüfung im Herkunftsland führt ein abweichendes System von Anfechtungen ein.

Änderungsantrag 44
Artikel 34 Absatz 2

2. Eine monatliche Pfändung kann nur angeordnet werden, wenn die Unterhaltsentscheidung dem Unterhaltspflichtigen ***auf eine der in Artikel 22 genannten Arten*** zugestellt wurde.	2. Eine monatliche Pfändung kann nur angeordnet werden, wenn die Unterhaltsentscheidung dem Unterhaltspflichtigen ***nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung XXX/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten*** zugestellt wurde.

Begründung

Es ist nicht zweckmäßig, ein besonderes Verfahren zu schaffen. Die Verschiedenheit der Verfahrensregeln verstärkt die Schwierigkeiten und kann die Lösung von Problemen hinauszögern, anstatt sie zu beschleunigen und zu erleichtern.

Änderungsantrag 45
Artikel 35 a (neu)

Artikel 35a

Sonstige Vollstreckungstitel

	Das angerufene Gericht kann all diejenigen Vollstreckungsmaßnahmen anordnen, die in seinem nationalen Recht vorgesehen sind und die es für zweckmäßig hält.

Begründung

Das Gericht, bei dem die Vollstreckung betrieben wird, sollte nicht auf die in der Verordnung aufgeführten Anordnungen beschränkt sein. Die Mitgliedstaaten sollten zwar ermuntert werden, neuartige Wege der Vollstreckung, einschließlich derjenigen, die sehr wirkungsvoll in Ländern außerhalb der EU benutzt werden, in Betracht zu ziehen, die Gerichte sollten aber zweifellos die gesamte Bandbreite an Maßnahmen einsetzen können, die ihnen nach ihrem nationalen Recht zu Verfügung stehen.

Änderungsantrag 46
Artikel 38 Absatz 1

1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Verfahrensbeteiligte vollstreckbar ist, stellt ***auf Antrag eines Berechtigten*** unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.	1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Verfahrensbeteiligte vollstreckbar ist, stellt ***den Beteiligten von Amts wegen*** unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.

Begründung

Die Bestimmungen der Verordnung sollten mit einem Mindestmaß an Formvorschriften gehandhabt werden können.

Änderungsantrag 47
Artikel 50

Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem ***Verfahren*** gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.	Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem ***Beratungsverfahren*** gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

Änderungsantrag 48

Artikel 51

1. Die Kommission wird von ***einem*** Ausschuss unterstützt***, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt***.	1. Die Kommission wird von ***dem*** Ausschuss, ***der in Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehen ist,*** unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ***ist das Beratungsverfahren gemäß*** Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel *7* ***Absatz 3 anzuwenden***.	2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ***gelten die*** Artikel 3 ***und 7*** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel ***8***.

VERFAHREN

Titel	Kompetenzen und Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2005)0649 - C6-0079/2006 - 2005/0259(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.3.2006
Verstärkte Zusammenarbeit - Datum der Bekanntgabe im Plenum	6.7.2006
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Diana Wallis 30.5.2006
Prüfung im Ausschuss	3.10.2006 11.4.2007 3.5.2007
Datum der Annahme	4.10.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Bert Doorn, Cristian Dumitrescu, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Gary Titley, Diana Wallis, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mogens N.J. Camre, Charlotte Cederschiöld, Kurt Lechner, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, József Szájer, Jacques Toubon
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Iles Braghetto, Genowefa Grabowska, Michael Cashman, Lily Jacobs